



Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.
Albrecht-Thaer-Straße 2 · 26939 Ovelgönne

Kreislandvolkverband Friesland e.V.
Bahnhofstraße 23 a · 26419 Schortens

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Herrn Minister Stefan Wenzel
Archivstraße 2
30169 Hannover

Albrecht-Thaer-Straße 2
26939 Ovelgönne

Telefon 04401 9805-0
Telefax 04401 9805-33
E-Mail kreislandvolk@klv-
wesermarsch.de
Homepage www.klv-wesermarsch.de
Steuer-Nr. 63/220/04801
Abteilung: Geschäftsstelle
Ansprechpartner/in Anja Albers
Datum: 09. Januar 2017

Bahnhofstraße 23 a
26419 Schortens

Telefon 04461 3012
Telefax 04461 6010
E-Mail kreislandvolk.fries-
land@ewetel.net
Homepage www.kreislandvolk-friesland.de
Steuer-Nr. 70/200/34447
Abteilung: Geschäftsstelle
Ansprechpartner/in Manuela Lafarré
Datum: 09. Januar 2017

Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes – Enteignungstatbestand und Existenzbedrohung

Sehr geehrter Herr Wenzel,

mit Kabinettsbeschluss vom 29. November 2016 hat die Landesregierung einen Entwurf des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Änderung des Landeswassergesetzes sowie weiterer Gesetze für die Verbandsanhörung bis zum 13. Januar 2017 freigegeben. Gleichzeitig wurde eine Ankündigung gemacht, dass es zu keinerlei Fristverlängerungen kommen wird. Die geplanten Änderungen des Landeswassergesetzes haben gravierende Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in Friesland und Wesermarsch.

Zu den Inhalten:

1. Gewässerrandstreifen

Ein absolutes Ausbringungsverbot von Düngemitteln aller Art einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln auf einen 5 m breiten Randstreifen entlang **aller** Oberflächengewässer unabhängig von ihrer Wasserführung ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar und wäre ein absoluter Eingriff in die Verfügbarkeit von Grund und Boden und würde somit ein Berufsverbot darstellen. Vielmehr sehen wir hier einen enteignungsähnlichen Eingriff, der die Grundstückswerte massiv beeinträchtigen wird. Im Landkreis Wesermarsch beträgt die durchschnittliche Schlaggröße ca. 1,8 ha, im Landkreis Friesland 3,5 ha. Das Gewässernetz umfasst in der Wesermarsch über 20.000 km und im Raum Friesland sind es annähernd 10.000 km. Das bedeutet: Im Landkreis Wesermarsch wären ca. 18% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, somit über 10.000 ha von dieser Regelung betroffen. Im Landkreis Friesland wären es nahezu 10% mit ca. 5.000 ha. Dieses Flächenausmaß zeigt bereits, dass eine derartige Regelung völlig unverhältnismäßig wäre, zumal hier auch keinerlei Ausgleichsregelungen vorgesehen sind.

Unsere Grünlandflächen werden intensiv genutzt zur Grundfuttersversorgung unserer Rindvieh- und insbesondere Milchviehbestände. Dieser Flächenverlust hätte zur Folge, dass diese Futtermengen kompensiert werden müssten mit entsprechenden hohen Kosten für unsere Betriebe. Dies hätte unseres Erachtens eine Schadenersatzforderung unermesslichen Ausmaßes zur Folge. Flächenverluste von 10 bis 15% und mehr hätten massive Umsatzeinbußen zur Folge.

Sitz des eingetragenen Vereins
26939 Ovelgönne
Albrecht-Thaer-Straße 2
eingetragen beim Amtsgericht
Oldenburg VR 100038

1. Vorsitzender
Dr. Karsten Padeken
Geschäftsführer
Manfred Ostendorf

Sitz des eingetragenen Vereins
26419 Schortens
Bahnhofstraße 23 a
Eingetragen beim Amtsgericht
Oldenburg VR 160036

1. Vorsitzender
Hartmut Seetzen
Geschäftsführer
Manfred Ostendorf



Unsere Familien haben allesamt Zahlungsverpflichtungen durch langfristige Investitionsmaßnahmen in ihren Betrieben zu leisten. Gerade die letzte Milchkrise hat unsere Familien finanziell sehr geschwächt.

Wir gehen davon aus, dass es auch bei Grünland teilweise zu einer Nichtnutzung der Gewässerrandstreifen käme. Darüber hinaus ist die Pflege dieser Randstreifen völlig ungeklärt. Gerade in unseren Marschen haben wir bisher bereits große Probleme mit Röhricht in den Gräben. Diese Röhrichtbestände würden immer weiter in die Flächen eindringen und das Landschaftsbild maßgeblich verändern. Ferner ist davon auszugehen, dass sich toxische Unkräuter wie z.B. der Sumpfschachtelhalm weiter ausbreiten.

Unser gesamtes Gewässernetz 2. und 3. Ordnung wurde im Zuge der Besiedlung unserer Küstenregion durch Menschenhand geschaffen. Oberstes Ziel war damals wie heute die Entwässerung und Urbarmachung für Besiedlung und eine produktive Kulturlandschaft. Die wiederum ist aber nur nachhaltig, wenn entzogene Nährstoffe ersetzt werden! Die heutige Ausbringungstechnik bei Düngemitteln (auch Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln ist derart exakt, dass ein 5 Meter Randstreifen unverhältnismäßig wäre. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Graben/Gewässeroberkante ist daher nicht begründbar und nicht akzeptabel!

2. Feldmieten

Die geplante Neuregelung würde die Anlage von Feldmieten nahezu unmöglich machen in Zukunft. Die Werte, ab wann überhaupt noch Feldmieten durchgeführt werden. 75% Jahresanfall Wirtschaftsdünger/110% Jahresanfall Silage sind so hoch gesetzt, dass unsere Betriebe nahezu alle diese Verhältnisse nicht erfüllen würden. Damit wären Feldmieten sowohl in der Silage, als auch beim Wirtschaftsdünger in unseren Regionen nicht mehr möglich.

3. Entwicklungskorridor an Oberflächengewässern

Eine Ermächtigung der Wasserbehörden per Rechtsverordnung an Oberflächengewässern Entwicklungskorridore herzurichten, halten wir ebenfalls für mehr als bedenklich. Ebenfalls bedenklich ist das geplante Vorkaufsrecht des Landes an Gewässern II. Ordnung für den Bereich Gewässerrandstreifen von 5 m bzw. für festgesetzte Entwicklungskorridore.

Wenn es eigentumsrechtlich zu Abtrennungen solcher Gewässerrandstreifen käme, müssten alle Parzellen neu vermessen werden. Es müssten Grenzen wiederum hergestellt werden durch Zäune etc. und wir hätten somit Schlagteilungen. Dazu kommt die Problematik der Erreichbarkeit dieser Gewässerrandstreifen, weil oftmals die Erschließung nur über eine Heckzufahrt eines Schrages erfolgt und die Gewässerrandstreifen sozusagen teilweise gar nicht erreichbar wären über die Flächen. Dann müssten entsprechende Überwegungsrechte etc. gesichert werden, was die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter nochmals einschränken würde.

4. Unterhaltungsverordnungen

In der Regel sind Unterhaltungsverordnungen für Gewässer II. Ordnung vorhanden. Gewässer III. Ordnung sind in der Wesermarsch und Friesland mehr als die Hälfte aller Gewässer, die in der Regel in den Zuständigkeiten der jeweiligen Flächeneigentümer liegen.



Es ist völlig unverhältnismäßig, von jedem Grundstückseigentümer Unterhaltungspläne zu verlangen. Bei einem Pachtflächenanteil von 70% wäre das in der Umsetzung noch problematischer, weil vielfach Grundeigentümer nicht gleich Bewirtschafter sind.

5. Abweichung vom Bundesrecht

Gestrichen werden soll die bisherige Landesrechtliche Abweichung vom Bundesrecht, nach der bei der Gewässerunterhaltung dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss ein relativer Vorrang vor ökologischen Gewässerentwicklungszielen zukommt.

In unseren Regionen mit Höhenlagen von plus 2 m über dem Meeresspiegel bis hin zu 4 m unter dem Meeresspiegel ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss die Lebensgrundlage sowohl für die gesamte Landwirtschaft als auch für die gesamte Bevölkerung und Siedlungsbereiche in den Landkreisen Friesland und Wesermarsch. Jegliche Eingriffe, Verschlechterungen etc. würden zur Folge haben, dass der Hochwasserschutz in unserem Gebiet nicht mehr gewährleistet sein würde.

Gerade in den letzten Jahren haben starke Niederschlagsereignisse in den Sommermonaten, aber auch in den Wintermonaten zu Problemen geführt, wenn nicht alle Gewässer ordnungsgemäß unterhalten sind.

Bereits jetzt ist zu erkennen, dass Siedlungsbereiche in Niederungen Probleme mit dem Wasserabfluss haben!

Wenn es hier zu weiteren Beeinträchtigungen durch ökologische Auflagen in Gewässern käme, befürchten wir, dass es sukzessiv zu dauerhaften Vernässungen führt bzw. der Wasserabfluss bei Starkregenereignissen nicht ordnungsgemäß erfolgen kann.

Aufgrund unserer geografischen Besonderheiten hat der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu jeder Zeit absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen!

Die geplanten Änderungen, insbesondere die vorgesehenen Gewässerrandstreifen, würden einen massiven Eingriff in die Verfügbarkeit von Grund und Boden und somit in die Eigentumsrechte darstellen. Ein derartiges Vorgehen würde massive Proteste und juristische Auseinandersetzungen nach sich ziehen. Wir fordern daher, das geplante Gesetzesvorhaben in der vorgelegten Form nicht umzusetzen.

Mit freundlichem Gruß

F.d.R.

gez. Dr. Karsten Padeken
1. Vorsitzender

gez. Hartmut Seetzen
1. Vorsitzender

Manfred Ostendorf
Geschäftsführer